

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**

— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.

— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu),
Anlage 4**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

Zu Nummer 4 der Anlage 1

§ 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag. Jeder Abgeordnete des Bundestages hat einen Anspruch auf zumindest einen Ausschußplatz seiner Wahl. Sollte ein Ausschußplatz seiner Wahl nicht zur Verfügung stehen, so hat sich der Abgeordnete ersatzweise mit dem Ältestenrat ins Benehmen zu setzen, um im Rahmen einer Absprache eine sämtliche Interessen gerechtwerdende Lösung zu finden. Kommt auch so keine einvernehmliche Regelung zustande, so entscheidet das Los.“

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Jeder Abgeordnete hat einen Anspruch auf mindestens einen Ausschußplatz seiner Wahl, und zwar als Vollmitglied. Nur in Ausnahmefällen können auch andere Ausschußplätze vergeben werden, die nicht unbedingt dem Interessengebiet des Abgeordneten entsprechen. Das Recht auf einen Ausschußplatz muß zu den nicht einschränkbaren Rechten eines Abgeordneten gehören.